

§ Supplier Compliance / Supplier Code of Conduct

1. Begriffsbestimmungen

1.1. „Kodex“ ist der NOSTA Supplier Code of Conduct in der jeweils gültigen Fassung, als Anlage X diesem Vertrag beigelegt oder von NOSTA in Textform (z. B. per Lieferantenportal/Link) bereitgestellt.

1.2. „Anwendbares Recht“ umfasst alle für die Leistungen des Lieferanten relevanten Gesetze, Verordnungen und behördlichen Auflagen (insbesondere Arbeitsrecht, Umweltrecht, Arbeitssicherheit/Gesundheitsschutz, Zoll-/Exportrecht, Sanktionsrecht, Datenschutzrecht, Wettbewerbsrecht).

1.3. „Subunternehmer“ sind alle Dritten, die der Lieferant zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten einsetzt (z. B. Unterauftragnehmer, Frachtführer, Lager-/Handling-Dienstleister, Personal- und IT-Dienstleister).

1.4. „Wesentliche Pflichtverletzung“ ist ein Verstoß gegen diese Klausel, den Kodex oder das Anwendbare Recht, der (i) schwerwiegend ist, (ii) trotz Fristsetzung nicht fristgerecht abgestellt wird oder (iii) typischerweise nicht heilbar ist (z. B. Zwangs-/Kinderarbeit, Korruption, Sanktionsverstöße, schwere HSE-Verstöße, erhebliche Datenschutz-/Informationssicherheitsvorfälle, bewusste Täuschung).

2. Geltung und Rangfolge

2.1. Der Lieferant verpflichtet sich, während der gesamten Vertragslaufzeit den Kodex und das Anwendbare Recht einzuhalten.

2.2. Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: (1) Individualvereinbarungen, (2) diese Klausel, (3) Kodex, (4) sonstige Anlagen/AGB. Zwingendes Recht bleibt unberührt.

2.3. Soweit mehrere Regelwerke anwendbar sind, ist das jeweils höhere Schutzniveau einzuhalten.

2.4. Der Lieferant orientiert sich an international anerkannten Grundsätzen verantwortungsvollen Wirtschaftens (insbesondere UN Global Compact, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie ILO-Grundprinzipien und -Rechte bei der Arbeit) und berücksichtigt diese im Rahmen des Anwendbaren Rechts.

3. Pflichten des Lieferanten

3.1. Menschenrechte und Arbeitsstandards werden eingehalten, insbesondere keine Zwangsarbeit, keine Kinderarbeit, keine Diskriminierung, kein Mobbing/Belästigung, Einhaltung von Mindestlohn/Entlohnungsvorschriften und Arbeitszeitregelungen sowie Respekt der Vereinigungsfreiheit im rechtlich zulässigen Rahmen.

3.2. Arbeitssicherheit/Gesundheitsschutz (HSE) ist wirksam organisiert, einschließlich Gefährdungsbeurteilungen, Unterweisungen, persönlicher Schutzausrüstung, Notfallmanagement sowie sicherer Betriebsabläufe (u. a. Ladungssicherung, sichere Flurfördermittel-/Staplerprozesse, Beachtung gesetzlicher Lenk- und Ruhezeiten, Qualifikationsnachweise). Beschäftigte sind in Arbeitsschutzthemen angemessen zu schulen; Schulungen und sicherheitsrelevante Informationen sind in einer Sprache bereitzustellen, die Beschäftigte verstehen. Soweit einschlägig, sind grundlegende Gesundheits- und Hygieneanforderungen (z. B. Zugang zu Trinkwasser und sanitären Einrichtungen) sicherzustellen.

3.3. Umweltpflichten werden eingehalten und Umweltauswirkungen minimiert (z. B. Abfall- und Gefahrstoffmanagement, ordnungsgemäße Entsorgung, Spill-/Leckage-Prävention, Ressourcen- und Energieeffizienz im angemessenen Rahmen). Der Lieferant unterhält ein angemessenes System zur Identifizierung und Behandlung potenzieller Umweltgefahren und kann auf Anfrage relevante Umwelt- und Klimadaten bereitstellen.

3.4. Integrität wird gewahrt: keine Bestechung/Korruption, keine unzulässigen Vorteile, keine Kartellrechtsverstöße, angemessene Prävention gegen Geldwäsche; Interessenkonflikte werden NOSTA unverzüglich offengelegt. Der Lieferant führt vollständige und zutreffende Finanzaufzeichnungen und erstellt Berichte gemäß den anwendbaren gesetzlichen Anforderungen.

3.5. Zoll-/Export-/Sanktionskonformität wird eingehalten und keine Umgehungsgeschäfte werden vorgenommen; erforderliche Angaben und Dokumente werden korrekt und vollständig bereitgestellt, soweit im jeweiligen Leistungsumfang des Lieferanten. Der Lieferant stellt insbesondere sicher, dass er selbst, seine wirtschaftlich Berechtigten, Vertreter sowie zur Vertragserfüllung eingesetzte Subunternehmer nicht auf einschlägigen Sanktions- oder Denied-Party-Listen geführt sind.

3.6. Datenschutz und Informationssicherheit werden angemessen umgesetzt, einschließlich Schutz personenbezogener Daten, Schutz vertraulicher Informationen, Zugriffskontrollen sowie Incident-Management nach dem Stand der Technik und dem Risikoprofil. Der Lieferant berücksichtigt dabei die Schutzbedürftigkeit von Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Daten über den gesamten Datenlebenszyklus und legt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen fest. Vertrauliche Informationen werden ausschließlich zweckgebunden verwendet und nicht offengelegt, soweit sie nicht öffentlich bekannt sind oder eine Offenlegung rechtlich zwingend ist.

3.7. Faire Rekrutierung und Freiwilligkeit: Beschäftigung erfolgt freiwillig. Beschäftigte behalten die Kontrolle über ihre Ausweispapiere und sonstigen persönlichen Rechtsdokumente; das Einbehalten von Dokumenten oder unzulässige Kautionen/Deposits sind untersagt. Beschäftigte dürfen keine Vermittlungs-, Rekrutierungs- oder sonstigen Gebühren zahlen, um beschäftigt zu werden; solche Gebühren trägt der Lieferant, soweit sie anfallen. Menschenhandel, psychischer oder physischer Zwang sowie unzulässige Bestrafung sind verboten; Disziplinarmaßnahmen sind transparent festzulegen und den Beschäftigten mitzuteilen.

3.8. Vergütung, Arbeitszeiten und Verständlichkeit: Der Lieferant hält die geltenden gesetzlichen und verbindlichen Branchenstandards zu Arbeitszeiten, Überstunden, Pausen und bezahltem Erholungsurlaub ein. Vergütung erfolgt fristgerecht mindestens nach Mindestlohnrecht und ggf. geltenden Tarifverträgen. Abrechnungs- und Beschäftigungsunterlagen sind in einer Sprache bereitzustellen, die Beschäftigte verstehen. Lohn- oder Gehaltsabzüge als Disziplinarmaßnahme sind unzulässig, sofern nicht zwingend rechtlich erlaubt.

3.9. Vielfalt und Inklusion: Der Lieferant fördert ein inklusives Arbeitsumfeld und bekennt sich zur Chancengleichheit. Diskriminierung aufgrund geschützter Merkmale wird nicht toleriert.

3.10. Planung der betrieblichen Kontinuität: Der Lieferant trifft angemessene Vorsorgemaßnahmen für Störungen seiner Geschäftstätigkeit (z. B. Naturereignisse, Ausfälle in der Lieferkette, Epidemien/Pandemien, Informationssicherheitsprobleme/Cyberangriffe) und hält geeignete Business-Continuity- und Notfallpläne vor, um Beschäftigte, Umwelt, Kunden und NOSTA vor Auswirkungen erheblicher Störungen zu schützen.

3.11. Konfliktmineralien und verantwortungsvolle Beschaffung (soweit einschlägig): Der Lieferant hält anwendbare Gesetze und daraus resultierende Due-Diligence-Pflichten hinsichtlich der Beschaffung von Mineralien/Materialien aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten ein, soweit seine Lieferungen solche Materialien enthalten oder betreffen.

3.12. Respekt, Sorgfalt und Schutz von NOSTA-Eigentum: Der Lieferant handelt gegenüber Beschäftigten von NOSTA respektvoll und in gutem Glauben. Anvertrautes Eigentum und Ausrüstung von NOSTA oder deren Kunden sind mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln. Die Nutzung von Kennzeichen, Marken oder Materialien von NOSTA ist nur mit Autorisierung und ausschließlich im vereinbarten Zweck zulässig; jeder missbräuchliche oder rufschädigende Gebrauch ist untersagt.

3.13. Kontinuierliche Verbesserung und Offenlegung: Der Lieferant strebt kontinuierliche Verbesserung an, setzt – soweit angemessen – messbare Ziele in den Bereichen Umwelt, Arbeitsbedingungen, Arbeitssicherheit und Vielfältigkeit und kann NOSTA auf Anfrage angemessene Informationen zu Fortschritten und relevanten Umwelt- und Klimadaten zur Verfügung stellen.

4. Flow-down / Subunternehmersteuerung

4.1. Der Lieferant setzt Subunternehmer nur ein, wenn er diese vertraglich mindestens gleichwertig zur Einhaltung des Kodex, dieser Klausel und des Anwendbaren Rechts verpflichtet. Dies umfasst insbesondere Nachweis-, Auskunfts- und Audit-relevante Mitwirkungsrechte.

4.2. Der Lieferant bleibt für Handlungen und Unterlassungen seiner Subunternehmer verantwortlich wie für eigenes Verhalten.

4.3. Auf Anfrage benennt der Lieferant die zur Vertragserfüllung eingesetzten Subunternehmer, soweit dies zur Risikobewertung, Compliance- oder Sicherheitserfordernissen erforderlich ist.

5. Nachweise und Mitwirkung

5.1. Der Lieferant führt angemessene Nachweise zur Einhaltung dieser Klausel und des Kodex (z. B. Richtlinien, Schulungsnachweise, HSE-Unterlagen, Qualifikationsnachweise, relevante Zertifikate, Subunternehmerlisten) und bewahrt diese für fünf (5) Jahre ab Leistungserbringung auf, soweit keine längeren gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bestehen.

5.2. Auf begründete Anfrage stellt der Lieferant NOSTA innerhalb von zehn (10) Werktagen relevante Nachweise in geeigneter Form zur Verfügung. Vertrauliche Inhalte dürfen geschwärzt werden, sofern die Prüfbarkeit nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

6. Audit-Rechte (Dokumentenprüfung und Vor-Ort)

6.1. NOSTA ist berechtigt, die Einhaltung dieser Klausel und des Kodex risikobasiert zu prüfen (Remote-/Dokumentenprüfung und/oder Vor-Ort-Audit).

6.2. Vor-Ort-Audits werden in der Regel mit einer Vorankündigung von zehn (10) Werktagen durchgeführt. Bei konkretem Verdacht einer wesentlichen Pflichtverletzung oder zur Gefahrenabwehr darf NOSTA Audits ohne Vorankündigung oder mit verkürzter Frist durchführen, soweit rechtlich zulässig.

6.3. Audits dürfen durch NOSTA und/oder durch von NOSTA beauftragte, zur Vertraulichkeit verpflichtete Dritte erfolgen.

6.4. Der Lieferant gewährt Zugang zu relevanten Bereichen und Dokumenten sowie – soweit rechtlich zulässig – die Möglichkeit zu Gesprächen mit zuständigen Mitarbeitenden.

6.5. NOSTA trägt die angemessenen Auditkosten, es sei denn, das Audit stellt eine wesentliche Pflichtverletzung oder wiederholte erhebliche Abweichungen fest; in diesem Fall trägt der Lieferant die angemessenen Audit- und Folgekosten.

7. Meldepflichten / Incident Notification

7.1. Der Lieferant informiert NOSTA unverzüglich, spätestens innerhalb von zweiundsiebzig (72) Stunden, wenn ein Verdacht oder eine Feststellung einer wesentlichen Pflichtverletzung (eigene oder bei Subunternehmern) besteht.

7.2. Der Lieferant informiert NOSTA unverzüglich, spätestens innerhalb von zweiundsiebzig (72) Stunden, wenn schwerwiegende HSE- oder Umweltvorfälle auftreten (z. B. tödliche Unfälle, erhebliche Umweltauswirkungen).

7.3. Der Lieferant informiert NOSTA unverzüglich, spätestens innerhalb von zweiundsiebzig (72) Stunden, wenn wesentliche behördliche Ermittlungen/Anordnungen im Zusammenhang mit Kodex-Themen bekannt werden.

7.4. Der Lieferant informiert NOSTA unverzüglich, spätestens innerhalb von zweiundsiebzig (72) Stunden, wenn Datenschutz- oder Informationssicherheitsvorfälle auftreten, die NOSTA-, Kunden- oder Systemdaten betreffen könnten.

7.5. Meldung von Unregelmäßigkeiten: Der Lieferant ermöglicht die Meldung vermuteter Rechts- oder Kodexverstöße ohne Repressalien (intern und/oder über externe Meldekanäle). Hinweise mit Bezug zu NOSTA können zusätzlich über den jeweils von NOSTA benannten Hinweisgeberkanal gemeldet werden.

8. Abhilfemaßnahmen / CAPA

8.1. Stellt NOSTA Abweichungen fest, erstellt der Lieferant innerhalb von zehn (10) Werktagen einen schriftlichen Korrektur- und Präventionsmaßnahmenplan (CAPA), einschließlich Ursachenanalyse, Sofortmaßnahmen, Maßnahmenpaket, Verantwortlichkeiten, Fristen und Wirksamkeitsnachweis.

8.2. Der Lieferant setzt die Maßnahmen fristgerecht um und weist die Wirksamkeit nach.

8.3. NOSTA kann angemessene ergänzende Maßnahmen verlangen, soweit dies zur Risikoreduktion erforderlich und dem Lieferanten zumutbar ist.

9. Suspendierung, Zurückbehaltung, außerordentliche Kündigung

9.1. Bei konkretem Verdacht einer wesentlichen Pflichtverletzung darf NOSTA Bestellungen/Lieferabrufe oder Leistungserbringung vorübergehend aussetzen und Zahlungen in angemessenem Umfang zurückbehalten, bis der Sachverhalt geklärt ist.

9.2. Bei einer wesentlichen Pflichtverletzung ist NOSTA zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt.

9.3. Als wesentliche Pflichtverletzungen gelten insbesondere (nicht abschließend):
Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Menschenhandel oder schwere Menschenrechtsverletzungen,
Bestechung/Korruption, schwere Kartellrechtsverstöße oder Geldwäsche,
vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen Sanktionen/Exportkontrollen,
gravierende oder wiederholte HSE-/Umweltverstöße mit erheblicher Gefährdung,
erhebliche Datenschutz-/Informationssicherheitsverletzungen,
Verweigerung von Audits/Nachweisen oder bewusste Falschangaben/Täuschung.

9.4. Unheilbare Verstöße berechtigen zur Kündigung ohne Abhilfefrist. In heilbaren Fällen kann NOSTA eine angemessene Abhilfefrist setzen; fruchtloser Ablauf berechtigt zur Kündigung.

10. Freistellung / Schadensersatz

10.1. Der Lieferant stellt NOSTA von Ansprüchen Dritter, behördlichen Bußgeldern, Schäden und angemessenen Kosten (einschließlich Rechtsverfolgungskosten) frei, soweit diese auf einer schuldhaften Verletzung dieser Klausel oder des Kodex durch den Lieferanten oder dessen Subunternehmer beruhen.

10.2. Weitergehende gesetzliche und vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.

11. Vertraulichkeit

11.1. Audit- und Compliance-Informationen werden von NOSTA vertraulich behandelt und nur intern sowie gegenüber beauftragten Prüfern/Behörden offengelegt, soweit dies erforderlich ist.

11.2. Die Vertraulichkeitsverpflichtungen des Lieferanten gegenüber NOSTA bleiben unberührt.

12. Schlussbestimmungen (Rechtswahl, Gerichtsstand)

12.1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

12.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Osnabrück, soweit gesetzlich zulässig.

12.3. Sollte eine Bestimmung dieser Klausel ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Verabschiedet durch die Geschäftsleitung der

NOSTA Holding GmbH

Osnabrück, 24. Juli 2026